

Statuten

Name Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen Produzenten-Milchverarbeiter-Organisation (PMO) Bodensee besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches der Sitz ist die Adresse der Käserei Hagenwil

Art.2

Der Verein bezweckt die Förderung der Vereinsmitglieder bei der silofreien Milchproduktion dem Milchverkauf und der Herstellung und des Verkaufs der Milch- und Käseprodukte. Er kann Marketingmassnahmen unterstützen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Im Verein können natürliche oder juristische Personen Mitglied werden, wenn sie in der Milchproduktion oder in der Verarbeitung aktiv sind. Pro Milchproduktions- und Verarbeiterbetrieb besteht eine Mitgliedschaft. Die Aufnahme erfolgt mittels eines schriftlichen Gesuchs. Die Mitgliedschaft erlischt **durch Austritt** oder mit der Aufgabe der Milchproduktion oder **der Milch**verarbeitung.
Jeder Milchlieferrant ist zwingend Mitglied der PMO Bodensee.

Art. 4

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Milchkaufvertrages erfolgen.

Art. 5

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Finanzierung

Art. 6

Der Verein wird durch Beiträge der Mitglieder finanziert. Die Beiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt und den Bedürfnissen angepasst.
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereines:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Das Sekretariat kann von einer externen Person geführt werden.

Die Vereinsversammlung

Art. 9

Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich bis zum 31. Mai vom Vorstand einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer a.o. Vereinsversammlung einberufen. Sie findet dann innerhalb von 2 Monaten seit dem Einreichen des Begehrens statt. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich und spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag mit der Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände. Anträge von Mitgliedern können bis 10 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 10

Der Präsident leitet die Vereinsversammlung und bei dessen Verhinderung leitet ein Mitglied des Vorstandes die Vereinsversammlung. Der Vorsitzende ernennt auf Antrag der Versammlungsteilnehmer die Stimmenzähler. Der Sekretär führt das Protokoll über die Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Verfasser unterzeichnet.

Art. 11

- Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse können nur von auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenständen getroffen werden.
- Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) hat in der Versammlung eine Stimme. Natürliche Personen können sich durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.
- Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen sind 2/3 notwendig.
- Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe beschliessen.
-

Art. 12

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes von mind. 5 Mitgliedern.
- Im Vorstand müssen Personen der Milchproduktion und der Milchverarbeitung vertreten sein.
Im Vorstand haben die Milchverwerter gleich viele Stimmrechte wie die Milchproduzenten.
- Wahl der Kontrollstelle, 2 Mitglieder oder externe Fachleute
- Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Entschädigung des Vorstandes
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern bei Verstoss gegen die Vereinsstatuten
- Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- Beschlussfassung über den Milchkaufvertrag mit Anhängen

Vorstand

Art. 13

Die Vorstandsmitglieder und der Präsident werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 14

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der folgenden 2 Wochen statt zu finden hat. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse festgehalten werden.

Art 15

Der Vorstand hat die Kompetenz für CHF 5'000.00 für nicht budgetierte einmalige Ausgaben.

Art 16

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Überwachung der Geschäftsführung und Einhaltung der Reglemente und Verträge
- Erstellung eines Milchkaufvertrages
- Festlegen des Milchpreises und der Milchmenge

Kontrollstelle**Art.17**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Sie werden auf 4 Jahre gewählt und sie sind wieder wählbar. Sie können jederzeit Buchprüfungen vornehmen. Einmal jährlich ist die Rechnungsführung zu prüfen und ein schriftlicher Revisorenbericht zuhanden der Vereinsversammlung zu erstellen.

Verpflichtungen der Mitglieder**Art. 18**

Die Mitglieder sind verpflichtet alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft und den Reglementen ergeben, einzuhalten. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, die sich insbesondere aus den Statuten und Reglementen ergeben, so kann der Vorstand dem Fehlbaren den gesamten Schaden mit allen Folgekosten auferlegen.

Art. 19

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Schlussbestimmungen**Art. 20**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung gemäss Art. 11 beschlossen werden.

Art 21

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 11.12.2017 genehmigt worden und treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Ort

Datum

Der Präsident

Der Vize-Präsident